



**LAND
SALZBURG**

Ergeht an:

alle Gemeinden des
Bezirk Salzburg-Umgebung

Bezirkshauptmannschaft
Salzburg Umgebung

Der Bezirkshauptmann

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

303-101/1409/27-2020

Datum

16.03.2020

Betreff

Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von

SARS-CoV-2 „Corona-Virus“;

Verordnung betreffend Maßnahmen in Kinderbildungs- und
Betreuungseinrichtungen

Karl-Wurmb-Straße 17

Postfach 533 | 5021 Salzburg

Fax +43 662 8180-5719

bh-sl@salzburg.gv.at

HR Mag. Reinhold Mayer

Telefon +43 662 8180-5700

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 16.03.2020 betreffend Maßnahmen in Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 18 Epidemiegsetzes 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Salzburger Kinderbildungs- und betreuungsgesetz 2019 bleiben bis zum 3. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung | Flachgau

Postfach 533 | 5021 Salzburg | Österreich | T +43 662 8180-0* | bh-sl@salzburg.gv.at | ERSB 9110026290703

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT672040400000021840 | UID ATU36796400

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

Gruppen sollen tunlichst von einer Fachkraft betreut werden. Die Gruppengröße ist möglichst klein zu halten und von einer Gruppenzusammenlegung ist möglichst abzusehen. Eine gemeinsame gleichzeitige Beaufsichtigung mehrerer Gruppen ist zu vermeiden. Die Anzahl der Kontaktpersonen der einzelnen Kinder ist gering zu halten.

(2) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen. Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung in den Gemeinden des Bezirks (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 53 Abs 2 GdO 2019) am 18. März 2020 in Kraft und ist den Trägern der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Umsetzung zu übermitteln.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:



HR Mag. Reinhold Mayer